

Filter Förderinstrumente

Einzelperson / Literatur / Realisation

FÖRDERINSTRUMENT WERKBEITRAG

Werkbeiträge werden in den Bereichen Belletristik (Lyrik, Prosa, Dramatik), Essayistik und literarische Übersetzungen vergeben. Gefördert werden insbesondere künstlerisch interessante und innovative Ansätze.

Übersetzerinnen und Übersetzer sind mit einer eigenständigen literarischen Übersetzung antragsberechtigt, wenn sie selbst oder die Autorin beziehungsweise der Autor des zu übersetzenden Textes einen Aargau-Bezug aufweisen.

Werkbeiträge haben Auszeichnungsscharakter: Die Originalität des Stoffes steht im Zentrum der Jury-Bewertung. Ebenfalls wichtige Kriterien sind die Kontinuität des bisherigen Schaffens und das Entwicklungspotential einer Autorin oder eines Autors.

Allgemeine Bedingungen

Gefördert werden professionell tätige Aargauer Künstlerinnen und Künstler. Den notwendigen Aargau-Bezug erfüllt:

- wer den zivilrechtlichen Wohnsitz seit zwei Jahren im Aargau hat (bei erstmaliger Registrierung ist der Upload einer Wohnsitzbestätigung notwendig);
- wer insgesamt mindestens 15 Jahre im Aargau gewohnt hat (bei erstmaliger Registrierung ist der Upload eines amtlichen Nachweises notwendig);
- wer einen besonderen Bezug zum Kulturleben im Kanton Aargau geltend macht. Dazu sind bei den Informationen zum/zur Gesuchstellenden zwingend zu begründen:
 - die Relevanz und Einzigartigkeit sowie die besonders herausragende Qualität des Vorhabens in Bezug auf das Kulturleben im Kanton Aargau;
 - die Relevanz und Einzigartigkeit des Kunstschaffenden (Laufbahn, CV, Konstanz des künstlerischen Wirkens im Kanton Aargau).
- Der Heimatort ist kein hinreichender Aargau-Bezug.

Es können keine Beiträge rückwirkend gesprochen werden. Nachträgliche Beitragserhöhungen sind ausgeschlossen. Ebenso kann ein Gesuch in der Regel nur einmal gestellt werden. Eine Wiedervorlage oder eine überarbeitete Zweiteingabe sind ausgeschlossen. Vorhaben, welche in einer Jurierung (z.B. Werkbeitrag) abgelehnt wurden, können ausnahmsweise in einem anderen Förderinstrument nochmals eingereicht werden. Bei den publizierten Eingabeterminen handelt es sich um Verfallfristen. Eine Fristverlängerung ist ausgeschlossen, auch wenn der Termin auf ein Wochenende oder einen Feiertag fällt.

Wenn die formellen Kriterien nicht erfüllt sind oder das Gesuch unvollständig ist, erfolgt eine Direktablehnung durch die Geschäftsstelle.

Bitte beachten Sie zudem die Wegleitung «Wer fördert was?» mit den Abgrenzungen zwischen Aargauer Kuratorium und Swisslos-Fonds (Verbot der Doppelsubventionierung) sowie das KI-Statement zum Umgang mit «künstlicher Intelligenz».

In der Regel tritt das Aargauer Kuratorium nicht als alleiniger Beitragssprecher auf. Die Finanzierung eines Projekts sollte möglichst breit abgestützt sein.

Spezifische Anforderungen

Wer in zwei aufeinander folgenden Jahren einen Werkbeitrag erhält, ist in den beiden folgenden Jahren von der Teilnahme an der Jurierung ausgeschlossen.

Wem in zwei aufeinander folgenden Jahren in der Jurierung kein Beitrag zugesprochen wird, ist im folgenden Jahr von der Teilnahme an der Jurierung ausgeschlossen.

Die Teilnahme an der Jurierung Werkbeitrag wird nicht von den Ausschlussregeln der Atelierjurierung tangiert.

Erforderliche Unterlagen

Bitte halten Sie für eine Bewerbung folgende Unterlagen und Informationen bereit:

- Lebenslauf inkl. bisherige künstlerische Tätigkeiten, Stipendien, Auszeichnungen (PDF max. 4 A4-Seiten)
- Ausführlicher Beschrieb der künstlerischen Pläne (PDF max. 5 A4-Seiten)
- Manuskriptauszug eines unveröffentlichten Werkes (PDF max. 30 Seiten - Lyrik ca. 20 Seiten. Zeilenabstand 1.5, Schrift 12 Punkt)
- Nachweis der bisherigen Arbeiten (Link auf eigene Homepage, Upload für Werkbeispiele, Arbeitsproben oder PDF-Dokument mit max. 5 A4-Seiten)